

Merkblatt

Umgang von Kultur- und Kunstschaffenden und Kulturbetrieben in Zusammenhang mit dem Coronavirus im Kanton Luzern

Mit der Verordnung des Bundesrats vom 28. Februar 2020 wurde die Durchführung von Grossveranstaltungen (über 1000 Personen) schweizweit untersagt. Besonders betroffen sind auch Personen und Betriebe im Kultur- und Veranstaltungsbereich. Die wichtigsten Informationen für den Kanton Luzern sind nachfolgend aufgelistet.

Durchführung von Veranstaltungen

Die Durchführbarkeit kleinerer Veranstaltungen muss im Kanton Luzern jeweils in Rücksprache mit der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) geprüft und eine Risikoabwägung vorgenommen werden.

- Wer nicht auf die Durchführung einer Veranstaltung verzichten will, hat sich deshalb unter der **Telefonnummer 041 228 73 84** vorgängig zu melden (Montag-Freitag jeweils 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr)

Kurzarbeitsentschädigung wegen Coronavirus

Unternehmen, die glaubhaft darlegen können, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfällen auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, können einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen.

- **Entschädigung für Kulturbetriebe**
 - Gesuche können von Betrieben (ab 1 Mitarbeitende) eingereicht werden
 - Gesuche sind einzureichen, bevor die Kurzarbeit angeordnet wird
 - Anfragen und Gesuche sind zu richten an: WAS wira Kantonale Amtsstelle und Recht (KAST)
 - **Telefon 041 228 61 00**
 - **E-Mail kurzarbeit@was-luzern.ch**
- **Entschädigung für selbstständige Kultur- und Kunstschaffende**
 - Anfragen sind zu richten an: WAS wira Kantonale Amtsstelle und Recht (KAST)
 - **Telefon 041 228 61 00**
 - **E-Mail kurzarbeit@was-luzern.ch**